

Verordnung über das Schulgeld der Musikschule der Gemeinde Risch

vom 4. März 2014 [Stand vom 1. August 2020]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf Art. 7 des Reglements der Musikschule Risch vom 7. Juni 2010¹

beschliesst:

Art. 1 Tarifberechnung²

- ¹ Sofern nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen aufgeführt sind, gelten die in dieser Verordnung aufgeführten Tarife für Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Risch.
- ² Die Tarife für Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Risch jedoch mit Wohnsitz im Kanton Zug (nachfolgend als aussergemeindliche Personen bezeichnet) basieren auf den von der Zuger Kantonalen Musikschulkonferenz (ZKMK) festgelegten Tarifen. Die Tarife für den instrumentalen und vokalen Einzelunterricht für aussergemeindliche Personen werden in Art. 6 (Kinder und Jugendliche) und Artikel 7 (Erwachsene) erläutert.
- ³ Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug, die den instrumentalen und vokalen Einzelunterricht besuchen, gelten die Tarife des Art. 8.

Art. 1a Berücksichtigung und Priorisierung³

- ¹ Für die Angebote der Musikschule Rotkreuz gelten folgende Prioritäten:
 1. Einwohner/-innen der Gemeinde Risch
 2. Aussergemeindliche, im Kanton Zug lebende Personen
 3. Ausserkantonale Personen
- ² Falls das Angebot der Musikschule Risch bereits durch Einwohner/-innen der Gemeinde Risch ausgeschöpft ist, führt die Musikschule Risch für aussergemeindliche und ausserkantonale Personen eine Warteliste.

GN 9480

¹ RR 320

² Änderung vom 3. März 2020, GRB 2020-5357, Inkrafttreten per 1. August 2020

³ Änderung vom 3. März 2020, GRB 2020-5357, Inkrafttreten per 1. August 2020

Art. 2 Eltern Kind Singen

- 1 Das Eltern Kind Singen wird für Kinder im Vorschulalter zusammen mit einem Elternteil angeboten.
- 2 Der Semestertarif beträgt 200 Franken.

Art. 3 Musikalische Früherziehung

- 1 Die Musikalische Früherziehung wird für Kinder des zweiten Kindergartenjahres angeboten. Der Unterricht wird in Gruppen durchgeführt und findet in Lektionen zu 45 Minuten statt.
- 2 Der Semestertarif beträgt 125 Franken.¹

Art. 4 Musik und Bewegung

- 1 Musik und Bewegung wird für Kinder den ersten und zweiten² Primarschulklassen angeboten. Der Unterricht wird in Gruppen (Halbklassen) durchgeführt und findet in Lektionen zu 45 Minuten statt.
- 2 Das Angebot ist kostenlos.

Art. 5 Grundstufe (1. - 3. Primarschulklasse)

- 1 In der Grundstufe werden die Instrumente Blockflöte und Xylofon angeboten. Der Unterricht wird in Gruppen, in der Regel à 2 Schülerinnen und Schüler, durchgeführt. Die Unterrichtszeit ergibt sich aus der Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Gruppe, multipliziert mit 15 Minuten. Die Gruppeneinteilung wird abschliessend durch die Musikschulleitung vorgenommen.
- 2 Der Semestertarif pro Person beträgt 135 Franken.³

Art. 6 Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht für Schülerinnen und Schüler und Jugendliche

- 1 Der Unterricht wird in allen Instrumenten aus dem Fächerangebot angeboten. Der Unterricht wird in Lektionen à 30, 45 und 60 Minuten angeboten.
- 2 Der Semestertarif für alle Instrumente mit Ausnahme von Klavier und Schlagzeug für eine Lektionsdauer von 30 Minuten beträgt 270 Franken, für eine Lektionsdauer von 45 Minuten 405 Franken und für eine Lektionsdauer von 60 Minuten 540 Franken.⁴
- 3 Der Semestertarif für Klavier- und Schlagzeugunterricht für eine Lektionsdauer von 30 Minuten beträgt 290 Franken, für eine Lektionsdauer von 45 Minuten

¹ Änderung vom 17. Februar 2015, GRB 2015-3315, Inkrafttreten per 1. August 2015

² Änderung vom 3. März 2020, GRB 2020-5357, Inkrafttreten per 1. August 2020

³ Änderung vom 17. Februar 2015, GRB 2015-3315, Inkrafttreten per 1. August 2015

⁴ Änderung vom 17. Februar 2015, GRB 2015-3315, Inkrafttreten per 1. August 2015

425 Franken und für eine Lektionsdauer von 60 Minuten 560 Franken.¹

- 4 Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Risch jedoch mit Wohnsitz im Kanton Zug beträgt der Semestertarif für eine Lektionsdauer von 30 Minuten 600 Franken, für eine Lektionsdauer von 45 Minuten 900 Franken und für eine Lektionsdauer von 60 Minuten 1'200 Franken.²

Art. 7 Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht für Erwachsene

- 1 Der Unterricht wird in allen Instrumenten aus dem Fächerangebot angeboten. Der Unterricht wird in Lektionen à 30, 45 und 60 Minuten angeboten.
- 2 Der Semestertarif für eine Lektionsdauer von 30 Minuten beträgt 1'050³ Franken, für eine Lektionsdauer von 45 Minuten 1'575⁴ Franken und für eine Lektionsdauer von 60 Minuten 2'100⁵ Franken.⁶
- 3 Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Risch jedoch mit Wohnsitz im Kanton Zug (aussergemeindliche Personen)⁷ beträgt der Semestertarif für eine Lektionsdauer von 30 Minuten 1'150^{8,9} Franken, für eine Lektionsdauer von 45 Minuten 1'725^{10,11} Franken und für eine Lektionsdauer von 60 Minuten 2'300^{12,13} Franken. Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug richtet sich der Tarif nach Art. 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

Art. 7a Tarife für instrumentalen und vokalen Einzelunterricht für Schüler, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug¹⁴

Für Schüler, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug beträgt der Semestertarif für eine Lektionsdauer von 30 Minuten 1'150 Franken, für eine Lektionsdauer von 45 Minuten 1'725 Franken und für eine Lektionsdauer von 60 Minuten 2'300 Franken.

¹ Änderung vom 17. Februar 2015, GRB 2015-3315, Inkrafttreten per 1. August 2015

² Änderung vom 3. März 2020, GRB 2020-5357, Inkrafttreten per 1. August 2020

³ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017

⁴ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017

⁵ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017

⁶ Änderung vom 17. Februar 2015, GRB 2015-3315, Inkrafttreten per 1. August 2015

⁷ Änderung vom 3. März 2020, GRB 2020-5357, Inkrafttreten per 1. August 2020

⁸ Änderung vom 28. Januar 2014, GRB 2014-2897, Inkrafttreten per 1. August 2016

⁹ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017

¹⁰ Änderung vom 28. Januar 2014, GRB 2014-2897, Inkrafttreten per 1. August 2016

¹¹ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017

¹² Änderung vom 28. Januar 2014, GRB 2014-2897, Inkrafttreten per 1. August 2016

¹³ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017

¹⁴ Änderung vom 3. März 2020, GRB 2020-5357, Inkrafttreten per 1. August 2020

Art. 8 10er Abo für Einzelunterricht für Erwachsene

- ¹ Der Unterricht nach Art. 7 kann auch unabhängig von der Dauer eines Semesters in Einheiten à 10 Lektionen besucht werden. Der Unterricht wird in Lektionen à 30 und 45 Minuten angeboten.
- ² Der Tarif für 10 Lektionen für eine Lektionsdauer von 30 Minuten beträgt 600¹² Franken und für eine Lektionsdauer von 45 Minuten 900³⁴ Franken.
- ³ Für Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Risch jedoch mit Wohnsitz im Kanton Zug beträgt der Semestertarif für eine Lektionsdauer von 30 Minuten 700⁵⁶ Franken und für eine Lektionsdauer von 45 Minuten 1'050⁷⁸ Franken. Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug richtet sich der Tarif nach Art. 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

Art. 9 Ensembleunterricht

Der Unterricht in diversen Ensembles und Chören mit Lektionen zu 45 oder 60 Minuten ist kostenlos.

Art. 10 Rechnungsstellung

Schulgeldrechnungen werden jeweils für ein Semester (nach Schuljahresbeginn und nach den Sportferien) gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 11 Inkrafttreten

Die totalrevidierte Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber

¹ Änderung vom 28. Januar 2014, GRB 2014-2897, Inkrafttreten per 1. August 2016

² Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017

³ Änderung vom 28. Januar 2014, GRB 2014-2897, Inkrafttreten per 1. August 2016

⁴ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017

⁵ Änderung vom 28. Januar 2014, GRB 2014-2897, Inkrafttreten per 1. August 2016

⁶ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017

⁷ Änderung vom 28. Januar 2014, GRB 2014-2897, Inkrafttreten per 1. August 2016

⁸ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017